

11.11.2014

## Kleine Anfrage 2904

des Abgeordneten Jens Kamieth CDU

### **„Krawattensterben“ vor Gericht bald auch in Nordrhein-Westfalen?**

§ 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) definiert den Rechtsanwalt als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“. Der Zwang zur „gebührliehen Kleidung“ für Rechtsanwälte wird deshalb allgemein aus § 179 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) abgeleitet.

Im April 2014 hat der schleswig-holsteinische Landtag die anwaltliche Pflicht zum Krawattentragen vor Gericht aufgehoben. Zum 1. August 2014 ist auch in Baden-Württemberg eine Verordnung des Justizministers in Kraft getreten, die weite Teile der süddeutschen Anwaltschaft vom Krawattenzwang befreit.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Woraus leitet sich die Krawattenpflicht vor Gericht für Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen her?
2. Sind in Bezug auf diese Krawattenpflicht in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren praktische Probleme aufgetreten (beispielsweise im Hinblick auf den Gedanken des Gender-Mainstreaming)?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die bestehende Krawattenpflicht vor Gericht für Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Abschaffung der Krawattenpflicht in einigen rot-grün bzw. grün-rot regierten Bundesländern, insbesondere im Hinblick auf die Würde des Rechtsanwalts als einem Organ der Rechtspflege?
5. Plant die Landesregierung bis zum Ende der laufenden 16. Wahlperiode eine Abschaffung der Krawattenpflicht vor Gericht für Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen?

Jens Kamieth

Datum des Originals: 11.11.2014/Ausgegeben: 12.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)